

# Vollmacht

Schieb Immobilienanwälte  
**Harald Schieb und Friederike Schieb**  
Leisewitzstraße 43, 30175 Hannover

wird in Sachen

wegen

Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff ZPO, Strafprozessvollmacht gemäß §§ 302, 374 StPO und Vollmacht zur außergerichtlichen Verteidigung sowie Vollmacht gemäß §§ 14 ff VwVfG und gemäß §§ 67 f VwGO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 I StPO. Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurücknehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht erstreckt sich sowohl auf die Befugnis, für mich Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf meine Vertretung im so genannten gesonderten Betragsverfahren.
4. Empfangnahme des Streitgegenstandes, von Geld, Wertpapieren u. ä., Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
7. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen zu stellen sowie Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu treffen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften.
8. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, in Freigabeprozessen und als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z. B. einstweilige Verfügung, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Nebenklage zu erheben – als Nebenkläger aufzutreten.
12. Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
13. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung sowie Akteneinsicht.
14. Mich im Kostenfestsetzungsverfahren, insbesondere auch gegenüber der Landeskasse zu vertreten, derartige Kostenerstattungsansprüche sind durch gesonderte Erklärung an die Bevollmächtigten abgetreten, was hierdurch bestätigt wird.
15. Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

**Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO: Die Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert**

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Hannover, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)